



## Informationen zur Kennzeichnung von Waagen bei Modifikation – Austausch des Auswertegerätes

In der Praxis ergibt sich bei Reparaturen oder bei Instandsetzung einer selbsttätigen oder nichtselbsttätigen Waage, z.B. bei Austausch des Auswertegerätes, die Frage, wie mit der Kennzeichnung umzugehen ist. Mit dem Austausch des Auswertegerätes wird auch das originale Kennzeichnungsschild der Waage entfernt.

Der Hersteller hat nach § 23 Abs. 2 MessEG<sup>1</sup> auf Messgeräten die nach § 6 Abs. 4 und 5 und § 9 MessEG erforderlichen Kennzeichen und Aufschriften anzubringen. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 MessEG endet die Eichfrist u.a. vorzeitig, wenn die vorgeschriebenen Kennzeichen unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt wurden. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 MessEG wird von den Eichbehörden im Rahmen der Verwendungsüberwachung die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Sicherung des Messgeräts überprüft.

Die erforderlichen Angaben und Aufschriften auf dem Kennzeichnungsschild (CE-Kennzeichnung und metrologische Angaben) ergeben sich aus §§ 14 und 15 MessEV<sup>2</sup> bzw. für nichtselbsttätige Waagen aus Artikel 15 bis 18 i.V.m. Anhang III der Richtlinie 2014/31/EU<sup>3</sup> sowie für selbsttätige Waagen aus Artikel 20 bis 22 i.V.m. Anhang I Nr. 9 der Richtlinie 2014/32/EU<sup>4</sup>.

Nach § 13 Abs. 1 MessEV müssen Kennzeichnungen und Aufschriften auf Messgeräten gut sichtbar, lesbar und dauerhaft sowie klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein.

Wird ein Messgerät derart verändert, dass die Kennzeichen und Aufschriften zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht mehr auf das veränderte Messgerät zutreffen, kann dies zu Irritationen bei der metrologischen Überwachung führen. Die Marktaufsichtsbehörde kann die Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens des Messgerätes auch bei vorhandenem gültigen Eichkennzeichen nicht ohne weiteres prüfen, wenn entsprechende Dokumentationen und Unterlagen des Messgeräteverwenders nicht griffbereit bzw. auffindbar sind.

Die **Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)**<sup>5</sup> **empfiehlt** daher zusätzlich zu dem erforderlichen **neuen Typenschild** am Messgerät die **Anbringung eines Zusatzschildes**, bei dem die messtechnisch relevanten Veränderungen (Kennzeichnungen und Aufschriften zur Hard- und / oder Software) sowie die ursprünglichen Angaben bei der Inverkehrbringung (Historie des Messgerätes) dokumentiert werden. Ein Beispiel hierzu zeigt die nachfolgende Abbildung:

**Geändert am 02.01.2017**  
**Softwareupdate Nr. 4711**  
**i.V.m. BMPB**  
**DE-11-MI006-PTB123**

Muster eines Zusatzschildes an einem Messgerät nach AGME-Empfehlung (hier: nach Softwareupdate mit neuer Baumusterprüfbescheinigung, BMPB)

- Hinweise:**
- 1. Das Zusatzschild ist für Messgeräte, bei denen die Eichung nach § 37 MessEG zur umfassenden Bewertung der Modifizierung ausreichend ist, eichrechtlich nicht verpflichtend, aber unbedingt empfehlenswert!**
  - 2. Bei einem erneuerten<sup>6</sup> Messgerät ist kein Zusatzschild, jedoch ein neues Typenschild mit neuer CE-Kennzeichnung für das Inverkehrbringen erforderlich.**

**Für Niedersachsen hat das MEN einen Vorschlag bei der Neukennzeichnung von alten Waagen erarbeitet**, was nachfolgend an einem Beispiel vorgestellt werden soll.

Betrachtet wird dabei eine Waage (NSW), bei der ein neues Auswertegerät verbaut wird, welches einer neuen Baumusterprüfbescheinigung unterliegt. Die neue Waage hat die gleichen technischen Spezifikationen (max, min, e und Klasse) wie die alte Waage.

**a) Neues Typenschild einer NSW nach Richtlinie 2014/31/EU:**

<b>Zulassungsinhaber (für NSW mit neuem Auswertegerät), Straße, PLZ Ort</b>	
<b>Max:</b> 50.000 kg	 <b>CE</b> Baujahr: 2018 Seriennummer: 123456
<b>Min:</b> 400 kg	
<b>e =</b> 20 kg	
<b>T =</b> – max	
<b>Typ:</b> aaaaa	
<b>BMPB:</b> bbbbb	

– Eine vollständige CE-Kennzeichnung ist hier nicht zulässig.

**b) Zusatzschild:**

<b>Waagenbaubetrieb (Instandsetzer), Straße, PLZ Ort</b>	
<b>ZUSATZSCHILD</b>	
<b>Änderung:</b> Auswertegerät am 7.7.2018 getauscht	
<b>Angaben der vorherigen Waage:</b>	
<b>Hersteller:</b> xxxxx	<b>Baujahr:</b> 2011
<b>Typ:</b> yyyyy	<b>Inverkehrbringung im Jahr:</b> 2012
<b>Seriennummer:</b> 987654	<b>Benannte Stelle / KBS:</b> 0111
<b>BAZ:</b> zzzzz	

– Die Angaben der Baumusterprüfbescheinigung (BMPB) bzw. der (innerstaatlichen) Zulassung (BAZ) sind dem alten Typenschild zu entnehmen; eine vollständige CE-Kennzeichnung ist unzulässig (da doppelte CE-Kennzeichnung an einem Gerät).

– Das Zusatzschild ist bei der Eichung mit einer Sicherungsmarke zu versehen.

**Noch Fragen?**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter [www.men.niedersachsen.de](http://www.men.niedersachsen.de).

<sup>1</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2722) in der aktuell gültigen Fassung

<sup>2</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt

<sup>5</sup> [www.agme.de](http://www.agme.de) unter [Fachinformation / allgemeine Fachinformation Konformitätsbewertung oder Eichung – Grundsätzliches \(pdf-Datei\)](#) unter Punkt 2 „Aspekte der Marktüberwachung“

<sup>6</sup> Ein erneuertes Messgerät ist ein Messgerät, das in seiner Beschaffenheit mit dem Ziel einer Modifizierung seiner ursprünglichen messtechnischen Eigenschaften, seiner ursprünglichen Verwendung oder seiner ursprünglichen Bauart so wesentlich verändert wurde, dass eine Eichung nach § 37 MessEG zur umfassenden Bewertung des Messgeräts nicht ausreichend und daher eine Konformitätsbewertung durchzuführen ist, vgl. § 2 Nr. 7 MessEG.